

Solidrinks

Empowerment & Support for Refugees e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen «Solidrinks - Empowerment & Support for Refugees»
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein setzt sich für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ein. Zudem setzt sich der Verein für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene ein. Sein Zweck ist die Förderung der Hilfe sowie der gesellschaftlichen Partizipation von Geflüchteten, die politisch, ethnisch, geschlechtsspezifisch oder religiös verfolgt werden oder wurden nach der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Grundgesetz Deutschlands, und anderen Geflüchteten und Migrant/innen, die des Schutzes und Beistands bedürfen, sowie die Förderung der Bildung der Öffentlichkeit zu den Themen Flucht und Migration.
- 3) Der Verein arbeitet überwiegend fördernd durch finanzielle Zuwendungen an gemeinnützige Destinatäre im In- und Ausland.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - Der Verein sammelt Spenden und leitet diese an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter, die diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Die Förderung erfolgt ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel muss von den Empfängern nachgewiesen werden.
 - Förderung der Vernetzung der in der Flüchtlingsarbeit Tätigen untereinander – sowie mit Gruppen und Initiativen anderer Nationalitäten.
 - Förderung, Initiierung und Durchführung von Projekten sowie Veranstaltungen zur Förderung der Begegnung verschiedener Kulturen und Nationalitäten.
 - Förderung der Bildung der Öffentlichkeit (über eigene Veröffentlichungen und Kommunikationsplattformen) zu den Themen Fluchthintergründe, Lebenssituationen und Problemlagen von Geflüchteten und Migrant/innen, um Solidarität und Hilfsbereitschaft mit Geflüchteten und Migrant/innen zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittel

- 1) Der Verein ist und arbeitet überparteilich. Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Unmittelbarkeit

- 1) Der Verein erfüllt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO.
- 2) Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verein beantragt werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine vorläufige Aufnahme kann durch jedes einzelne Vorstandsmitglied erfolgen.
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen, soweit sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Vereinszwecks leisten oder geleistet haben oder auf andere Weise den satzungsmäßigen Interessen des Vereins gedient haben.
- 2) Die Mitgliedschaft geht verloren
 - durch Tod.
 - durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Kalenderhalbjahresende erklärt werden.
 - durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, falls ein Mitglied nach Aufforderung keinen Mitgliedsbeitrag zahlt. Hierbei muss dem Mitglied postalisch oder elektronisch nach sechs Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags eine Mahnung zugestellt werden. Falls immer noch keine Zahlung erfolgt, erlischt nach weiteren zwei Wochen die Mitgliedschaft des Mitglieds. Bei außerordentlichen Ausschlussgründen muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufhebung des Ausschlusses. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für ein Jahr im Rückstand ist. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Adressänderungen mitzuteilen.
- 3) Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Jahresbeiträge.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den ordentlichen, den fördernden und den Ehrenmitgliedern, ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden, in seinem/ihrem Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in, mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich (auch elektronisch) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz vorheriger Zahlungserinnerung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und ansonsten vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beruft ihn ab, nimmt den Jahresrechenchaftsbericht des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die

Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.

- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 6) Für die Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuschicken ist.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - dem vertretenden Vorstand
 - der/dem Schatzmeister/in.

Die/der Vorsitzende, der vertretende Vorstand und die/der Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Dabei kann es sich auch um Mitglieder des Vereins handeln. Die/der Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden. Die/der Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Kuratorium zu gründen und natürliche Personen als Kuratoriumsmitglieder zu benennen bzw. abzurufen. Das Kuratorium soll den Vorstand bei seinen Entscheidungen zur Förderung des Vereinszwecks beratend unterstützen, insbesondere bei der Vergabe von Finanzmitteln für förderungswürdige Projekte. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ausschließlich beratend tätig, sie nehmen keine satzungsmäßigen Funktionen und Aufgaben wahr.

§ 9 Finanzierung

- 1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel insbesondere durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Zuwendungen anderer Art.
- 2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vorstands. Sie prüfen die Jahresabschlüsse. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Tätigkeit. Bei den Kassenprüfern muss es sich nicht um Personen handeln, die den Wirtschaftsprüfenden oder Rechts- und Steuerberatern angehören.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung PRO ASYL, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin in Kraft.

§ 14 Einzelne Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch einen satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.